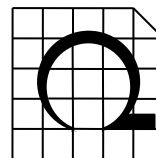


UVP-Bericht



INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

UVP-BERICHT

Gehört zum Bescheid

-Vorbescheid-

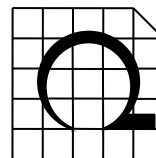
des Landrats Düren

vom 08.07.2025

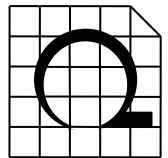
Az. 66/2 – 66 70 03 – 09/17

Seite

1.	MERKMALE DES VORHABENS	4
1.1	Allgemeine Angaben zum Vorhaben	4
	<i>Tabelle 1 Betroffene Flurstücke</i>	4
	<i>Tabelle 2 Vorläufige Zeitplanung</i>	5
1.2	Kurzbeschreibung / Vorläufige Angaben zur Rohstoffgewinnung und zur Erschließung	5
1.2.1	Rohstoffgewinnung	6
1.2.2	Erschließung	7
1.2.3	Betriebsanlagen	7
1.2.4	Wiederherstellung	8
1.3	Beschreibung des Vorhabensgebiets und des Untersuchungsraums	8
	<i>Plan Nr. G-1.1 Übersicht Plan Nr. G-1.2 Lageplan ABK Plan Nr. G-1.3 Lageplan ABK Höhen Plan Nr. G-1.4 Luftbild</i>	8
1.4	Größe des Vorhabens	9
1.5	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	9
1.6	Abfallerzeugung	9
1.7	Umweltverschmutzung und Belästigungen	9
1.8	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	10
2.	RAUMPLANUNG UND BAULEITPLANUNG	11
2.1	Landesentwicklungsplan (LEP)	11
2.1.1	Darstellung im Landesentwicklungsplan	11
2.1.2	Verhältnis des Vorhabens zum Landesentwicklungsplan	12
2.2	Regionalplanung	12
2.2.1	Darstellung im derzeit gültigen Regionalplan	12
2.2.2	Verhältnis des Vorhabens zum Regionalplan	13
2.3	Bauleitplanung	14
2.3.1	Darstellung im Flächennutzungsplan	14
2.3.2	Bebauungsplan, Siedlungen	15
3.	STANDORT DES VORHABENS	16
3.1	Derzeitige Nutzung des Standorts	16
3.2	Qualitätskriterien des Gebiets (Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft)	17
3.3	Schutzkriterien (Empfindlichkeit des Standorts und Belastbarkeit der Schutzgüter)	18
3.3.1	Natura 2000-Gebiete	18
3.3.2	Naturschutzgebiete	18
3.3.3	Nationalparke	19
3.3.4	Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsplan	19
3.3.5	Naturdenkmäler (ND)	20
3.3.6	Alleen, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile	20
3.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope	21



3.3.8	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete	22
3.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	22
3.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	22
3.3.11	Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler und archäologisch bedeutende Landschaften	23
	<i>Abbildung 2 Kulturlandschaften in NRW</i>	23
4.	ENTWICKLUNGS- UND SCHUTZKONZEPTE (INFORMELLE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES)	24
4.1	Landschaftsplan	24
4.1.1	Darstellung im Landschaftsplan	24
4.1.2	Einfluss des Vorhabens auf die Zielsetzungen der Landschaftsplanung	24
4.2	Biotopkataster	25
4.2.1	Darstellung der Biotopkatasterflächen:	25
4.2.2	Einfluss des Vorhabens auf Flächen des Biotopkatasters	26
4.3	Biotopverbund	27
4.3.1	Darstellung von Biotopverbundflächen	27
4.3.2	Einfluss des Vorhabens auf Flächen des Biotopverbunds	28
4.4	Schutzwürdige Böden	28
4.4.1	Darstellung der Schutzwürdigen Böden	28
4.4.2	Einfluss des Vorhabens auf die schutzwürdigen Böden	29
5.	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE IM UVPG GENANNTE SCHUTZGÜTER	30
5.1	Menschen, Tiere und Pflanzen (Natur und Landschaft)	30
5.1.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	30
5.1.2	Tiere und Pflanzen und die Biologische Vielfalt/Lebensraumfunktion	31
5.2	Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft	32
5.2.1	Fläche	32
5.2.2	Boden	33
5.2.3	Wasser	33
5.2.4	Luft und Klima	34
5.2.5	Landschaft	35
5.3	Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Aspekten	35
5.4	Summeneffekte	36



VERZEICHNISSE

Pläne

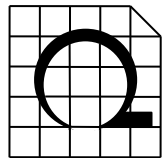
UVP - 1.1	Übersicht	M = 1:	20´000 (A3)
UVP - 1.2	Lageplan ABK Höhen	M = 1:	10´000 (A3)
UVP - 1.3	Lageplan ABK	M = 1:	10´000 (A3)
UVP - 1.4	Luftbild	M = 1:	10´000 (A3)
UVP - 2.1	Raumplanung/Regionalplan	M = 1:	25´000 (A3)
UVP - 2.2	Bauleitplanung/Flächennutzungsplan	M = 1:	20´000 (A3)
UVP - 2.3	Bauleitplanung/Bebauungsplan Nr. 6	M = 1:	10´000 (A3)
UVP - 3.1	Schutzgebiete und Schutzansprüche	M = 1:	25´000 (A3)
UVP - 4.1	Boden/Schutzwürdige Böden	M = 1:	30´000 (A3)
UVP - 4.2	Boden/DGK5 Boden	M = 1:	7´500 (A3)
UVP - 5.1	Oberflächengewässer	M = 1:	10´000 (A3)
UVP - 5.2	Grundwasser	M = 1:	20´000 (A3)
UVP - 5.3	Oberkante Ton Horizont 11 und 13	M = 1:	20´000 (A3)
UVP - 5.4	Hydrogeologie Profil	M = 1:	25´000 (A3)

Abbildungen

Abbildung 1	Teilflächen des Abgrabungsvorhabens
Abbildung 2	Kulturlandschaften in NRW
Abbildung 3	Geplante Abgrabungen am Standort Gereonsweiler

Tabellen

Tabelle 1	Betroffene Flurstücke
Tabelle 2	Vorläufige Zeitplanung



UVP-BERICHT

1. MERKMALE DES VORHABENS

1.1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Kurzbezeichnung des Vorhabens:

Antrag auf Erteilung eines Abgrabungsvorbescheids

"Abgrabung Gereonsweiler im Kreis Düren (Variante 2)"

Vorhabensträgerin:

BL Antons GbR
Im Gansbruch 27
52441 Linnich

Tel.: 0172 - 34 05 806

E-Mail geschaeftsleitung@blandfort-bau.de

Lage

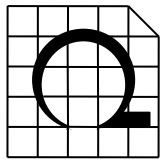
Kreis Düren, Stadt Linnich

Tabelle 1 Betroffene Flurstücke

Vorhabens- gebiet	Kreis	Gemeinde/ Stadt	Gemarkung	Flur	Flst. Nr.	Flächengröße
Teilfläche West	Düren	Linnich	Gereonsweiler	17	62, 63 tlw.	ca. 4,21 ha
Teilfläche Ost			Gereonsweiler	16	7, 8 tlw., 9, 10, 16, 17, 20-23, 24 tlw., 25 tlw., 29 tlw., 33 tlw., 34, 94 und 136 tlw.	ca. 32,74 ha
						ca. 36,95 ha

Vorgesehener Beginn der Maßnahme:

Unverzüglich nach Genehmigung.

Vorgesehener Abschluss der Rekultivierung:

Der Abbau soll als Trockenabbau erfolgen. Nach überschlägiger Massenermittlung umfasst der Materialvorrat an Kies und Sand eine Menge von etwa 5 Mio. m³. Bei einer durchschnittlichen Fördermenge von etwa 200.000 m³ pro Jahr würde die Abbautätigkeit einen Zeitraum von etwa 25 Jahren beanspruchen. Die Abgrabung soll dem Abbau sukzessive folgend mit geeignetem Bodenmaterial verfüllt werden. Für die Restverfüllung und die Rekultivierung der Abgrabung werden voraussichtlich 5 weitere Jahre benötigt.

Abbaufeld	Abbau
Abbaufeld 1	16 Jahre
Abbaufeld 2	6 Jahre
Abbaufeld 3	3 Jahre
Summe	25 Jahre
Restverfüllung	5 Jahre
Zeitbedarf insgesamt	30 Jahre

Tabelle 2 Vorläufige Zeitplanung

Bei der Aufstellung eines Zeitplans für die Durchführung von Materialabbau und Rekultivierung sind die Laufzeiten der durchzuführenden Verfahren, die Fristen für den Arbeitsbeginn sowie die notwendigen Zeiten für die Restverfüllung und Endrekultivierung zu berücksichtigen. Mit einem Abbaubeginn kann voraussichtlich nach dem Jahr 2025 gerechnet werden, die Fertigstellung könnte voraussichtlich im Zeitraum 2051/2055 erfolgen.

1.2 Kurzbeschreibung / Vorläufige Angaben zur Rohstoffgewinnung und zur Erschließung

Die Firma BL Antons GbR aus Linnich plant den Neuaufschluss einer Trockenabgrabung von Kies, Sand und Lehm im Kreis Düren, Gemarkung Gereonsweiler, Flur 16 und 17. Die Flächengröße des Vorhabens beträgt etwa 36,95 ha.

Für eine Teilfläche des Vorhabensgebiets wurde bereits ein abgrabungsrechtlicher Vorbescheid erteilt (Variante 1)¹. Vorliegend soll für die von der Variante 1 umfassten Flurstücke und zusätzlich für südlich an diese Flächen angrenzende Flurstücke ein weiterer Vorbescheid beantragt werden. Das vorliegende Vorhaben wird als Variante 2 bezeichnet.

¹ Kreis Düren, Vorbescheid für den Neuaufschluss einer Abgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm auf dem Gebiet der Stadt Linnich, Gemarkung Gereonsweiler, Flur 16 und 17, verschiedene Flurstücke, vom 24.01.2024

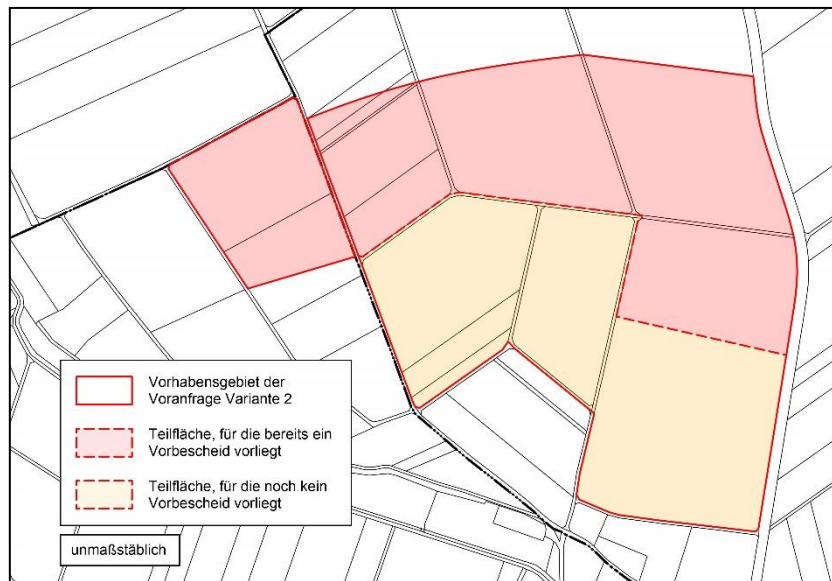
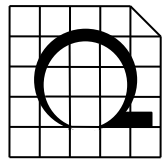


Abbildung 1 Teilflächen des Abgrabungsvorhabens

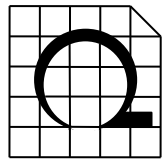
Die Rohstofflagerstätte befindet sich in der landwirtschaftlichen Flur zwischen den Ortschaften Gereonsweiler und Beeck. Unmittelbar östlich des Vorhabensgebiets verläuft die Kreisstraße K 6. Westlich des Vorhabensgebiets verläuft der Gereonsweiler Fließ in seiner Aue. Nördlich und östlich des Vorhabensgebiets befinden sich mehrere in Betrieb befindliche Windenergieanlagen.

Das Vorhabensgebiet besteht aus einer westlichen und einer östlichen Teilfläche. Zwischen den beiden Teilflächen verläuft ein befestigter Wirtschaftsweg (Flurstück 93 tlw.), welcher nicht abgebaut wird. Im Rahmen des Vorhabens soll dieser Flurweg auf Höhe der Geländeoberkante gequert werden. Die restlichen Flurwege innerhalb des Vorhabensgebiets, einschließlich eines Teilstücks des Flurwegs Flurstück 20, sollen abgebaut werden.

1.2.1 Rohstoffgewinnung

Der anstehende humose Oberboden und der Abraum werden bis spätestens zu Beginn des jeweiligen Abbaubereichs getrennt voneinander abgetragen. Der abgetragene Oberboden wird nach Möglichkeit ohne Zwischenlagerung zur Rekultivierung der Abgrabung verwendet. Der Anteil, der nicht unmittelbar verwendet werden kann, wird fachgerecht zwischengelagert und bei fortschreitendem Abbau und Verfüllung auf den zukünftigen Rekultivierungsflächen fachgerecht wieder aufgebracht.

Der Materialabbau erfolgt in Abschnitten als Trockenabbau mittels Radlader oder Hydraulikbagger. Die Gewinnung der Rohstoffe wird im Trockenabbau erfolgen, zum heutigen Grundwasserstand wird ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Der Wiederanstieg des Grundwassers nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus wird durch die Verfüllung mit sauberem Bodenmaterial berücksichtigt. Während der Betriebstätigkeit erfolgt durchgehend eine



Grundwasserbeobachtung über eigene Grundwassermessstellen, welche vor Beginn der Abgrabung angelegt werden.

Dem Abbau folgend soll das Vorhabensgebiet wieder abschnittsweise verfüllt und rekultiviert werden, die für die Erschließung benötigten Flächen werden zuletzt rekultiviert.

Auf der westlichen Teilfläche des Vorhabensgebiets liegen die Geländehöhen bei etwa 93,5 mNHN. Westlich des Vorhabensgebiets fällt das Gelände leicht in westliche Richtung hin ab. Jenseits der westlich gelegenen Hangkante liegen feuchtegeprägte Flächen, welche zu dem Bachtal des Gereonsweiler Fließ gehören. Die gehölzbestandenen Ufer und Hänge des Bachtals werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Zwischen den gehölzbestandenen Ufern und Hängen des Bachtals liegen Flurwege und Landwirtschaftsflächen, der Abstand beträgt etwa 160 m.

Auf der östlichen Teilfläche des Vorhabensgebiets liegen die Geländehöhen bei etwa 94 mNHN im Westen und etwa 91 mNHN im Osten. In Richtung Süden fällt das Gelände bis auf 88 mNHN ab.

Nach vorläufiger Auswertung der Grundwasserstände und der Hydrologischen Karte NRW kann der Rohstoffabbau im Vorhabensgebiet voraussichtlich bis in eine Tiefe von etwa 65 bis 66 mNHN erfolgen. Der Flurabstand beträgt durchschnittlich etwa 25 m.

1.2.2 Erschließung

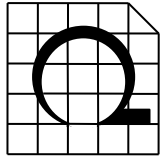
Die Anbindung der geplanten Abgrabung an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt im Osten des Vorhabensgebiets. Zur Anbindung der Abgrabung an die K 6 soll eine bereits bestehende Einmündung (Flurweg Flurstück 20 tlw.) genutzt und ausgebaut werden.

Alternativ könnte ausgehend von den Flurstücken 7 und 34 auch an einer anderen Stelle eine neue Einmündung auf die K 6 errichtet werden. Die interne Erschließung erfolgt über temporäre Erschließungswege und Baustraßen. Die Detailplanung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Hauptverfahrens.

Die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz erfolgt von der K 6 ausgehend in nördliche Richtung bis auf die L 228 bei Lindern. Von dort aus besteht in nördliche Richtung der Anschluss an die L 364 und in südöstliche Richtung der Anschluss an die B 57. Durch das bereits bestehende Straßennetz ist die Anbindung des Vorhabensgebiets an das überregionale Verkehrsnetz hervorragend.

1.2.3 Betriebsanlagen

Auf der Fläche des Vorhabensgebiets werden ggf. später Betriebsflächen für Aufenthaltscontainer und Zwischenlagerflächen für das gewonnene Material bzw. angeliefertes Bodenmaterial benötigt. Gegebenenfalls wird eine mobile oder semi-mobile Sieb- und Klassieranlage betrieben werden.



1.2.4 Wiederherstellung

Dem Abbau folgend wird die geplante Abgrabung wieder abschnittsweise verfüllt und rekultiviert werden. Die für die Erschließung benötigten Flächen werden zuletzt rekultiviert. Die Verfüllung und Rekultivierung der Abgrabung folgt dem Abbau sukzessive auf Teilflächen nach.

Der notwendige landschaftsökologische Ausgleich wird im Rahmen der Rekultivierung erbracht. Die restlichen Flächen werden wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Im Rahmen der Rekultivierung können Teilflächen des Vorhabensgebiets als Biotopkomplex hergerichtet werden. Innerhalb des Biotopkomplexes könnten z.B. Gehölzpflanzungen mit breiten, vorgelagerten Gras- und Krautsäumen angelegt werden. Es wäre auch denkbar, Teilflächen der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die konkrete Planung der Rekultivierung ist dem Hauptverfahren vorbehalten und wird vorliegend nur beispielhaft dargestellt.

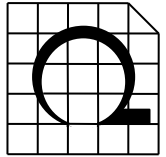
1.3 Beschreibung des Vorhabensgebiets und des Untersuchungsraums

<i>Plan Nr.</i>	<i>G-1.1</i>	<i>Übersicht</i>
<i>Plan Nr.</i>	<i>G-1.2</i>	<i>Lageplan ABK</i>
<i>Plan Nr.</i>	<i>G-1.3</i>	<i>Lageplan ABK Höhen</i>
<i>Plan Nr.</i>	<i>G-1.4</i>	<i>Luftbild</i>

Das Vorhabensgebiet liegt in einer stark anthropogen überprägten Landschaft, welche sich grob in drei Teilbereiche unterteilen lässt.

Der erste und flächenmäßig größte Teilbereich im zentralen und östlichen Untersuchungsraum präsentiert sich dem Betrachter als weitgehend flache und weit überschaubare Ebene, welche durch intensive Landwirtschaft, überörtliche Straßen und Flurwege sowie Windenergieanlagen und oberirdische Leitungen geprägt ist (Teilbereich 1). Das Vorhabensgebiet liegt innerhalb dieses Teilbereichs. Entlang der K 6 befinden sich mehrere Einzelhöfe. Unmittelbar östlich des Vorhabensgebiets, auf der anderen Straßenseite der K 6, stockt ein Feldgehölz.

Westlich des Vorhabensgebiets (Teilbereich 2) verlaufen die Bachtäler des Beeckfließ und des Gereonsweiler Fließ. Im nordwestlichen Untersuchungsraum gabeln sich die beiden Fließe auf. Der Beeckfließ fließt weiter in südwestliche Richtung und verläuft außerhalb des Untersuchungsraums. Das Bachtal des Gereonsweiler Fließ verläuft von Südosten in Richtung Nordwesten, vorbei an Teilflächen des Vorhabensgebiets. Westlich des Vorhabensgebiets verläuft eine landschaftsprägende Hangkante, welche in das Bachtal des Gereonsweiler Fließ hinabführt. Die Hangkante stellt den Übergang von einer intensiv ackerbaulich geprägten Landschaft (Teilbereich 1) in das feuchtegeprägte Bachtal des Gereonsweiler Fließ (Teilbereich 2) dar. Das Gelände fällt in Richtung des Fließ deutlich ab, der Höhenunterschied beträgt bis zu 10 m. Die Ufer und Hänge des Bachtals sind mit zahlreichen Gehölzen bestanden. Im Bereich der Ortsrandlage



strukturieren Einzelgehölze, vereinzelte Gehölzgruppen und Hecken sowie Grünland die ansonsten ausgeräumte Agrarlandschaft.

Am westlichsten Rand des Untersuchungsraums (Teilbereich 3) schließt jenseits des Bachtals wieder eine ausgeräumte und intensiv ackerbaulich geprägte Agrarlandschaft an.

Erläuterung zur Abgrenzung des Untersuchungsraums

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums erfolgt funktionsbezogen für die jeweiligen Schutzgüter auf Grundlage des zu erwartenden Einwirkungsbereichs der projektspezifischen Auswirkungen.

Auf Basis der technischen Richtlinien zum Abgrabungsgesetz wurde als Untersuchungsraum zunächst die Umgebung des geplanten Vorhabensgebiets im Umkreis von etwa 500 m festgelegt. Aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten wurde der Untersuchungsraum danach weiter angepasst und erweitert, so dass nordöstlich der Lohfelder Hof erfasst ist.

1.4 Größe des Vorhabens

Das Vorhabensgebiet umfasst eine Fläche von etwa 36,95 ha.

1.5 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

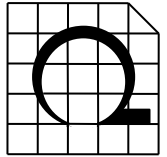
Das Vorhabensgebiet wird derzeit fast ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Teilflächen werden von Flurwegen eingenommen. Nach dem Rohstoffabbau und der Wiederverfüllung werden Landwirtschaftsflächen, Flurwege und auf Teilflächen Kompensationsflächen erstellt. Im Rahmen der Rekultivierung wird der eigene Oberboden und geeignetes Bodenmaterial zur Herstellung der Rekultivierungsschicht verwendet. Eine Wassernutzung ist bisher nicht vorgesehen.

1.6 Abfallerzeugung

Es findet keine Abfallerzeugung statt.

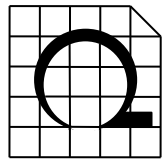
1.7 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Abbau- und Rekultivierungsarbeiten können baubedingter Lärm und Staub auf den Betriebsflächen auftreten. Die hauptsächlichen Aktivitäten finden in der tiefer gelegenen Grube statt. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Immissionen auf den Bereich der Abgrabung beschränkt bleiben.



1.8 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Mit dem Vorhaben ist kein spezifisches Unfallrisiko verbunden. Bei den zu gewinnenden Materialien handelt es sich um Stoffe, die nicht reaktiv sind, insbesondere nicht explosionsgefährlich, ätzend, gasbildend, brandfördernd oder entzündlich.



2. RAUMPLANUNG UND BAULEITPLANUNG

2.1 Landesentwicklungsplan (LEP)²

2.1.1 Darstellung im Landesentwicklungsplan

Die Ziele der Landesplanung und Raumplanung sind in Nordrhein-Westfalen im Landesentwicklungsplan (LEP) flächendeckend dargestellt.

Die Flächen des Vorhabensgebiets und des Untersuchungsraums sind im Landesentwicklungsplan als Freiraum dargestellt.

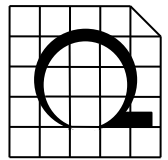
Für den Freiraum gilt der in Ziffer 7.1-1 des LEP NRW formulierte Grundsatz, den Freiraum zu erhalten und seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen zu sichern und zu entwickeln. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums soll danach bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Das gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als:

- Lebensraum für wild lebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und als
- gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete. Für den Untersuchungsraum und das weiträumige Umfeld sind keine Funktionen angegeben.

In Bezug auf die Lagerstättensicherung werden in den Ziffern 9.1-1 bis 9.1-3 des LEP NRW folgende Grundsätze formuliert: Bei allen räumlichen Planungen soll berücksichtigt werden, dass Vorkommen energetischer und nichtenergetischer Rohstoffe (Bodenschätze) standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. Ebenso sollen Qualität und Quantität sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens Berücksichtigung finden. Der Rohstoffabbau soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung möglichst umweltschonend erfolgen und sich auf das Maß beschränken, das den ökonomischen und sozialen Erfordernissen unter Berücksichtigung der möglichen Einsparpotenziale entspricht. Nach Möglichkeit sollen eine flächensparende und vollständige Gewinnung eines Rohstoffs und eine gebündelte Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte erfolgen. Entsprechend

² Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, rechtskräftig seit 08. Februar 2017 in der derzeit gültigen Fassung



sollen auch vor Ablagerung von Fremdmaterial am gleichen Ort vorhandene Bodenschätze möglichst vollständig abgebaut werden.

2.1.2 Verhältnis des Vorhabens zum Landesentwicklungsplan

In Bezug auf den Freiraum formuliert der LEP NRW keine verbindlichen Ziele der Raumordnung. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Kompensation der durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft nicht nennenswert beeinträchtigt. Die Grundsätze der Raumordnung werden insoweit durch das Planvorhaben berücksichtigt.

Die Rohstoffsicherung von Kiesen und Sanden zur Herstellung von hochwertigen Baustoffen ist in besonderem Maße ortsgebunden. Mit dem Vorhaben wird den Vorgaben des Landesentwicklungsplans Rechnung getragen, da es vor dem Hintergrund der begrenzten und standortgebundenen Rohstoffvorkommen geboten ist, diejenigen Lagerstätten, die einen hinsichtlich ihrer naturschützerischen und wasserwirtschaftlichen Relevanz relativ konfliktarmen Abbau ermöglichen, vollständig auszuschöpfen und somit negative Auswirkungen auf die Umwelt weitgehend zu minimieren.

Besondere Funktionen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die im Landesentwicklungsplan genannten Leistungen und Funktionen des Freiraums können im Rahmen der Planungen berücksichtigt werden.

Das Vorhaben steht den Zielen des Landesentwicklungsplans nicht entgegen.

2.2 Regionalplanung

Plan G-2.1 Raumplanung/ Regionalplan

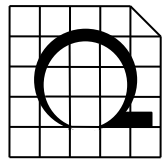
2.2.1 Darstellung im derzeit gültigen Regionalplan³

Das Vorhabensgebiet und der Untersuchungsraum liegen innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen.

Der gesamte Untersuchungsraum wird als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" festgelegt. Im westlichen Untersuchungsraum wird das Bachtal des Gereonsweiler Fließ einschließlich der angrenzende Flächen von der Festsetzung "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" überlagert. Das Vorhabensgebiet wird am südlichen Rand geringfügig von dieser Festlegung erfasst.

Am östlichen Rand des Untersuchungsraums legt der Regionalplan "Grundwasser- und Gewässerschutz" als Freiraumfunktion fest.

³ Bezirksregierung Köln (Hrsg.): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen (Informationsstand: 17.12.2024)



Im südöstlichen Bereich des Vorhabensgebiets wird eine Straße mit der Bezeichnung "Straßen als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung" dargestellt.

Hinweise zum Regionalplan (Fortschreibung)⁴

Der Regionalplan Köln (Fortschreibung) befindet sich derzeit in Überarbeitung. Im Folgenden werden bereits mögliche Ergänzungen oder Änderungen in Bezug auf den derzeit gültigen Regionalplan aufgeführt.

In dem Entwurf des Regionalplans (Fortschreibung) wird der Gereonsweiler Fließ als "Fließgewässer" festgelegt. Die Festlegung der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" wurde vergrößert und umfasst nun auch die westliche Teilfläche und den südlichen Rand des Vorhabensgebiets. Flächen mit der Freiraumfunktion "Grundwasser- und Gewässerschutz" und "Straßen als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung" werden im Untersuchungsraum nicht mehr festgelegt.

2.2.2 Verhältnis des Vorhabens zum Regionalplan

Die Teilflächen des Vorhabensgebiets liegen nicht innerhalb einer Fläche, die im derzeit gültigen Regionalplan als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt ist (BSAB).

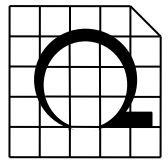
Jedoch widerspricht dies in der Sache nicht der Darstellung des Regionalplans -Freiraum- und Agrarbereiche- für die betreffende Fläche. Mit dem Vorhaben ist keine Bebauung, Versiegelung oder sonstige dauerhafte Beanspruchung der Flächen verbunden. Das Vorhabensgebiet besteht aus Landwirtschaftsflächen und Flurwegen. Der Gereonsweiler Fließ und seine Aue sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Der Standort weist eine günstige geologische und hydrogeologische Eignung auf. Mit einer über dem derzeitigen Grundwasserstand im Trockenabbau gewinnbaren Mächtigkeit von etwa 25 m ist die Lagerstätte besonders ergiebig. Im Rahmen der Antragserstellung wurden die Hydrologische Karte NRW, die Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes und eigene Bohrungen ausgewertet. Zwar beträgt die Mächtigkeit der Rohstofflagerstätte mehr als 25 m, ein Teil des Materials liegt jedoch im Grundwasser und kann im Rahmen des derzeit geplanten Trockenabbaus nicht gewonnen werden.

Die Verkehrsanbindung ist hervorragend. Der Standort liegt zentral innerhalb des Einzugsgebiets zwischen den Oberzentren Raum Aachen und Raum Düsseldorf/Köln.

Die Darstellungen des derzeit gültigen Regionalplans stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

⁴ Bezirksregierung Köln (Hrsg.): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (Fortschreibung), Entwurf von Oktober 2024



Aus der Fortschreibung des Regionalplans ergeben sich für das Vorhabensgebiet und den Untersuchungsraum keine relevanten Änderungen.

2.3 Bauleitplanung

Plan G-2.2 Bauleitplanung Flächennutzungsplan

2.3.1 Darstellung im Flächennutzungsplan

Das Vorhabensgebiet befindet sich vollumfänglich im Kreis Düren auf der Fläche der Stadt Linnich. Unmittelbar nördlich des Vorhabensgebiets verläuft die Grenze zum Kreis Heinsberg.

In den Flächennutzungsplänen der Städte Linnich und Geilenkirchen ist beinahe der gesamte Untersuchungsraum, darunter auch das Vorhabensgebiet, als "Flächen für die Landwirtschaft" festgesetzt.

Flächennutzungsplan der Stadt Linnich

Innerhalb des Untersuchungsraums und auch innerhalb des Vorhabensgebiets werden oberirdische und unterirdische Leitungen festgesetzt. Es handelt sich hierbei um zwei 110 kV Oberleitungen und eine Treibstoffleitung.

Nordöstlich des Vorhabensgebiets werden "Flächen für Versorgungsanlagen" festgesetzt. Es handelt sich um Flächen für erneuerbare Energien (hier: Konzentrationszone für Windenergieanlagen).

Westlich des Vorhabensgebiets, innerhalb der Aue des Gereonsweiler Fließ, werden Grünflächen und Flächen für Wald festgesetzt. Teilweise werden diese Darstellungen von der Signatur "Altlastenverdachtsfläche" überlagert.

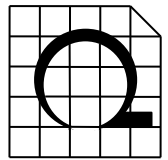
Der Ort Gereonsweiler liegt südlich des Vorhabensgebiets. Die kürzeste Entfernung zwischen dem Vorhabensgebiet und den als "Gemischte Bauflächen" festgesetzten Flächen am Ortsrand von Gereonsweiler beträgt mehr als 330 m.

Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen

Die Ortschaft Beeck liegt nordwestlich des Vorhabensgebiets. Die kürzeste Entfernung zwischen dem Vorhabensgebiet und den als "Gemischte Bauflächen" ausgewiesenen Flächen am Ortsrand von Beeck beträgt mehr als 1,5 km.

Nordöstlich des Vorhabensgebiets liegt der "Lohfelder Hof". Die Entfernung zwischen dem Hof und dem Vorhabensgebiet beträgt mehr als 750 m.

Im nördlichen Untersuchungsraum wird ein Sondergebiet "Konzentrationszone für Windenergieanlagen als überlagernde Darstellung" festgesetzt.



Die Stadt Geilenkirchen beabsichtigt auf Flächen nordöstlich des Vorhabensgebiets eine Sonderbaufläche für Windenergieanlagen im Rahmen der 84. Änderung des Flächennutzungsplans festzusetzen. Die Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im Verfahren.

2.3.2 Bebauungsplan, Siedlungen

Plan G-2.3 Bauleitplanung Bebauungsplan Nr.6

Das Vorhabensgebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans.

Unmittelbar nördlich des Vorhabensgebiets liegen Flächen, für welche ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Es handelt sich um den Bebauungsplan Nr. 6 "Windenergie Gereonsweiler-Linnich". Der Bebauungsplan Nr. 6 stellt "Fläche für Versorgungsanlagen" mit der Konkretisierung "Erneuerbare Energien-Erzeugung von Strom aus Windenergie" dar. Für Teilflächen sind bei Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Turm und die Rotorflächen der Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb der Baugrenzen liegen.

Die im Bebauungsplan Nr. 6 dargestellten Windenergieanlagen innerhalb des Untersuchungsraums wurden mittlerweile errichtet. Der geringste Abstand zwischen dem Vorhabensgebiet und der nächstgelegenen Windenergieanlage nördlich des Vorhabensgebiets beträgt etwa 185 m.

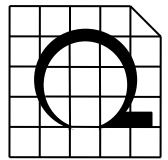
Im Rahmen des Bebauungsplans wurde festgesetzt, dass CEF-Maßnahmen auf den Flurstücken 120, 121 und 122 in der Gemarkung Gereonsweiler, Flur 17 erforderlich sind. Die CEF-Flächen liegen südwestlich des Vorhabensgebiets, jenseits der gehölzbestandenen Niederung des Gereonsweiler Fließ.

Verhältnis des Vorhabens zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan

Die Festsetzung des Vorhabensgebiets im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Rahmen des nachfolgenden Hauptverfahrens ist nachzuweisen, dass die gesetzlichen Grenzwerte betreffend Immissionen am Ortsrand von Gereonsweiler eingehalten werden. Ausgehend von den Charakteristika des Vorhabens (Trockenabbau in Tieflage, erdfeuchtes Material, Betriebsbeschränkung auf die Tagzeiten) sind keine schädlichen Umweltauswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

Das Vorhaben steht nicht in Konflikt mit der Windenergienutzung am Standort Gereonsweiler.



3. STANDORT DES VORHABENS

3.1 Derzeitige Nutzung des Standorts

Land- /Forstwirtschaft

Auf den Flächen des Vorhabensgebiets findet größtenteils eine intensive landwirtschaftliche Nutzung statt. Teilflächen bestehen aus Flurwegen.

Wassernutzungen

Im Vorhabensgebiet sind keine Wassernutzungen bekannt. Im Rahmen der intensiven Landwirtschaft wäre es denkbar, dass Feldfrüchte bei Trockenheit bewässert werden.

Im westlichen Untersuchungsraum verläuft der Gereonsweiler Fließ in seiner Aue.

Weitere Wassernutzungen sind nicht bekannt.

Rohstoffabbau

Das Vorhabensgebiet hat eine Funktion als Rohstofflagerstätte. Bei dem anstehenden Material handelt es sich um abbauwürdigen Kies, Sand und Lehm. Der Materialabbau wird als Trockenabbau betrieben.

Siedlung und Erholung

Innerhalb des Vorhabensgebiets und in einem Umkreis von mindestens 330 m liegen keine Siedlungen oder Wohngebäude.

Nordöstlich des Vorhabensgebiets liegt der "Lohfelder Hof". Die Entfernung zwischen dem Hof und dem Vorhabensgebiet beträgt mehr als 750 m.

Zwischen den beiden Teilflächen des Vorhabensgebiets verläuft ein Flurweg, welcher Bestandteil einer Route des Radverkehrsnetzes NRW ist und erhalten bleibt. Der Flurweg verbindet die Ortschaften Beeck und Gereonsweiler.

Wanderwege sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.^{5,6}

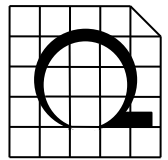
Jagd- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen

Im Untersuchungsraum wird die Jagd im üblichen Rahmen ausgeübt.

Flächen für fischereiwirtschaftliche Nutzungen werden von dem Vorhaben nicht betroffen.

⁵ Radroutenplaner NRW <https://radservice.radroutenplaner.nrw.de/rrp/nrw/cgi?lang=DE>, Stand: 17.12.2024

⁶ Wanderwege und Fernwege: Online im Internet: Freizeitinformationen aus TIM Online: www.tim-online.nrw.de, Stand 17.12.2024



Ver- und Entsorgung/ Oberirdische und unterirdische Leitungen/ Produktenfernleitung

Im Rahmen der Grundlagenermittlung wurde überprüft, ob im Vorhabensgebiet und dessen Umfeld oberirdische und unterirdische Leitungen verlaufen. Nach Auskunft der Fernleitungs-Beteiligungsgesellschaft mbH aus Idar-Oberstein verläuft die Produktenfernleitung Würselen-Flugplatz Geilenkirchen quer durch das Vorhabensgebiet⁷. Es handelt sich um eine Treibstoffleitung. Der ungefähre Verlauf der Leitung wird auf dem Lageplan P-2 Höhenplan/Infrastruktur dargestellt.

Die Fernleitungs-Beteiligungsgesellschaft mbH hat mit dem Schreiben vom 17.05.2023 darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Abgrabungstätigkeit ein Mindestabstand von 20 m zu der Leitung einzuhalten ist. Die Leitung inklusive Schutzstreifen wird vom Abbau ausgespart. Im Rahmen des nachfolgenden Hauptverfahrens erfolgt die Festlegung der exakten Abbaugeometrie im Bereich der Leitung in Abstimmung mit der Fernleitungs-Beteiligungsgesellschaft mbH.

Vor Beginn der Rohstoffgewinnung in diesem Bereich wird der exakte Verlauf der Leitung ermittelt und der erforderliche Sicherheitsabstand wird eingemessen. Die Abbaugrenze wird in der Örtlichkeit deutlich sichtbar verpflockt.

Die Leitungstrasse wird jederzeit frei zugänglich sein. Zur Überfahrt der Leitungstrasse mit Baumaschinen werden geeignete Vorkehrungen getroffen werden.

Stromleitungen/Oberleitungen

Das Vorhabensgebiet wird von zwei Stromleitungen gequert, welche von Südwesten in Richtung Nordosten verlaufen. Innerhalb der östlichen Teilfläche befinden sich drei Masten. Die Masten werden vom Abbau ausgespart. Die erforderlichen Sicherheitsabstände werden im Rahmen des Hauptverfahrens mit dem Betreiber abgestimmt. Der Zugang zu den Masten wird jederzeit ermöglicht.

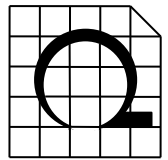
Sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen

Auf dem Lohfelder Hof ist eine landwirtschaftliche Nutzung zu erwarten. Darüber hinaus finden keine wirtschaftlichen oder öffentlichen Nutzungen im Untersuchungsraum statt.

3.2 Qualitätskriterien des Gebiets (Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft)

Besonderer Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden sowie Natur und Landschaft liegen für das geplante Vorhabensgebiet und den Untersuchungsraum nicht vor.

⁷ Fernleitungs-Beteiligungsgesellschaft mbH, Schriftliche Mitteilung vom 17.05.2023



Detaillierte Angaben zu den Qualitätskriterien werden in Kapitel 5.1 und 5.2 gemacht.

3.3 Schutzkriterien (Empfindlichkeit des Standorts und Belastbarkeit der Schutzgüter)

Plan G-3 Schutzgebiete und Schutzansprüche

In den folgenden Kapiteln werden die Schutzgebiete im Untersuchungsraum und im weiteren Umfeld beschrieben.

3.3.1 Natura 2000-Gebiete⁸

Die Ermittlung bezieht sich auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Innerhalb des Untersuchungsraums und des Vorhabensgebiets bestehen keine Schutzausweisungen als Gebiete im Sinne der FFH-Richtlinie oder der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Das nächstgelegene FFH-Gebiet mit der Bezeichnung DE-5003-301 "Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich" befindet sich etwa 5,5 km südöstlich des geplanten Abgrabungsstandorts. Es besteht keine funktionale Verbindung zum Vorhabensgebiet. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet mit der Bezeichnung VSG-4603-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" befindet sich etwa 18 km nordöstlich des Abgrabungsstandorts. Es besteht keine funktionale Verbindung zum Vorhabensgebiet.

Von dem Vorhaben sind keine Gebiete im Sinne der FFH-Richtlinie oder der Europäischen Vogelschutzrichtlinie betroffen. Prioritäre Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.3.2 Naturschutzgebiete^{9,10}

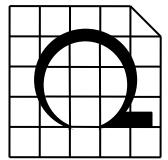
Die Ermittlung bezieht sich auf Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 7 und § 43 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie zusätzlich auf einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete nach § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Innerhalb des Untersuchungsraums und des Vorhabensgebiets besteht keine Schutzausweisung als Naturschutzgebiet.

⁸ LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Online im Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>, Informationsstand 17.12.2024

⁹ Kreis Heinsberg, Landschaftsplan I/3 Geilenkirchener Wurmatal, 1983, rechtskräftig in der derzeit gültigen Fassung

¹⁰ Kreis Düren, Landschaftsplan 5 Aldenhoven/Linnich West, 2014, rechtskräftig in der derzeit gültigen Fassung



3.3.3 Nationalparke¹¹

Die Ermittlung bezieht sich auf Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Das Vorhabensgebiet und der Untersuchungsraum liegen nicht innerhalb eines Nationalparks.

3.3.4 Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsplan

Die Ermittlung bezieht sich auf Biosphärenreservate nach § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie auf Landschaftsschutzgebiete nach § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 7 und § 43 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Biosphärenreservate sind innerhalb des Vorhabensgebiets und des Untersuchungsraums nicht vorhanden.

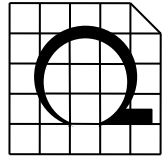
Der größte Teil des südlichen, östlichen und westlichen Untersuchungsraums und auch das Vorhabensgebiet liegen im Kreis Düren. Für diese Flächen liegt der rechtskräftige Landschaftsplan 5 "Aldenhoven/Linnich West"¹² vor. Für das Vorhabensgebiet weist der Landschaftsplan kein Landschaftsschutzgebiet aus. Unmittelbar westlich an das Vorhabensgebiet angrenzend und im westlichen Untersuchungsraum sind die Talräume des Gereonsweiler Fließ und deren Umfeld als Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 ausgewiesen.

Für das Landschaftsschutzgebiet werden folgende Schutzzwecke genannt:

- die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässers und der angrenzenden, teilweise grünlandgeprägten Auebereiche für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gewässerlaufs mit seiner Aue und des hohen Anteils gliedernder und belebender Landschaftselemente (§ 26 (1) Nr.2 BNatSchG);
- wegen der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft als Ergebnis des Landschaftswandels und der erkennbaren Landschaftsstrukturen als Zeugen dieser kulturhistorischen Entwicklung (§ 26 (1) Nr. 2 BNatSchG);
- die Erhaltung und Wiederherstellung der Gewässerstrukturen mit Ihren Auenbereichen sowie der Gehölzstrukturen und Landschaftselemente in einer offenen, agrarisch geprägten Kulturlandschaft für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG);

¹¹ LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Online im Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>, Informationsstand 17.12.2024

¹² Kreis Düren, Landschaftsplan 5 Aldenhoven/Linnich West, 2014, rechtskräftig in der derzeit gültigen Fassung



- die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG); - wegen der besonderen Bedeutung für die ortsnahe, ruhige, landschaftsbezogene Erholung (§ 26 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich nördlich im angrenzenden Landschaftsplan "Geilenkirchener Wurmatal" (Kreis Heinsberg) als LSG 2.2-1 fort.

Die nördlichen Flächen des Untersuchungsraums liegen im Kreis Heinsberg. Für diese Flächen liegt der rechtskräftige Landschaftsplan "I/3 Geilenkirchener Wurmatal" vor. Die Talräume der Fließe und deren Umfeld werden in dem Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung 2.2-1 "Wurmatal mit Tal des Beeckfließ, Immendorfer Fließ, Gereonsweiler Fließ und Kötteler Schar sowie Leerodter Wald und Hover Busch" dargestellt.

Als Schutzzwecke werden die Ziffern a bis c. §21 des LG genannt.¹³

Das westlich des Vorhabensgebiets gelegene Bachtal und dessen gehölzbestandenen Ufer und Hänge sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Zwischen den gehölzbestandenen Ufern und Hängen und dem Vorhabensgebiet liegen Ackerflächen. Der Abstand beträgt etwa 160 m.

Im Rahmen des Vorhabens werden keine Gehölze entfernt. Der Flurweg Flurstück 93 tlw. bleibt erhalten und steht weiterhin für die Naherholung zur Verfügung.

Es ist nicht zu besorgen, dass das Vorhaben zu einer direkten oder indirekten Beeinträchtigung der Landschaftsschutzgebiete führt. Die Funktion für den Landschaftsschutz kann im Rahmen der Rekultivierung gestärkt werden.

3.3.5 Naturdenkmäler (ND)¹⁴

Die Ermittlung bezieht sich auf Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 7 und § 43 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Naturdenkmäler sind innerhalb des Vorhabensgebiets und des Untersuchungsraums nicht vorhanden.

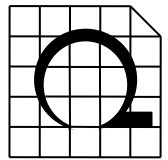
Naturdenkmäler sind vom Vorhaben nicht betroffen.

3.3.6 Alleen, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

Die Ermittlung bezieht sich auf geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach §§ 7, 41 und 43 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie zusätzlich auf gesetzlich

¹³ Kreis Heinsberg, Landschaftsplan I/3 Geilenkirchener Wurmatal 1983, rechtskräftig in der derzeit gültigen Fassung

¹⁴ Kreis Heinsberg, Landschaftsplan I/3 Geilenkirchener Wurmatal 1983, rechtskräftig in der derzeit gültigen Fassung



geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen^{15,16}

Innerhalb des Vorhabensgebiets sind keine geschützten Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen vorhanden.

Im Untersuchungsraum befinden sich verschiedene geschützte Landschaftsbestandteile.

Im östlichen Untersuchungsraum liegt das LB 2.4.3-7 "Feldgehölz nördlich von Gereonsweiler". Es handelt sich um ein Feldgehölz bestehend aus Nadelgehölzen und Laubgehölzen.

Am südlichen Rand des Untersuchungsraums liegen die geschützten Landschaftsbestandteile LB 2.4.5-1 und LB 2.4.5-2, "Biotopkomplex an der Ortsrandlage von Gereonsweiler". Es handelt sich um zwei flächige Komplexe aus Weiden und Gehölzen in der Ortsrandlage von Gereonsweiler. Einige Einzelbäume nördlich des LB 2.4.5-2 sind als LB 2.4-6 ausgewiesen.

Ebenfalls am südlichen Rand des Untersuchungsraums liegt das LB 2.4.2-2. Es handelt sich um Grünland angrenzend an eine Hofstelle.

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile^{17,18}

Innerhalb des Vorhabensgebiets befinden sich keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile.

Im südwestlichen und im südlichen Untersuchungsraum werden vier Flächen als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile im Kompensationsflächenkataster des Kreises Düren aufgeführt.

Die geschützten und gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile sind vom Vorhaben nicht betroffen.

3.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope¹⁹

Die Ermittlung bezieht sich auf gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 42 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

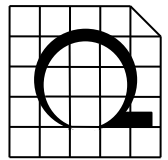
¹⁵ LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Online im Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>, Informationsstand 17.12.2024

¹⁶ Kreis Düren, Landschaftsplan 5 Aldenhoven/Linnich West, 2014, rechtskräftig in der derzeit gültigen Fassung

¹⁷ Kreis Heinsberg, Digitale Daten, Gesetzlich Geschützte Landschaftsbestandteile, Stand 13.07.2020

¹⁸ Kreis Düren, Digitale Daten, Gesetzlich Geschützte Landschaftsbestandteile, Stand 22.05.2023

¹⁹ LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Online im Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>, Informationsstand 17.12.2024



Innerhalb des Vorhabensgebiets und des Untersuchungsraums sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden.

Gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete

Die Ermittlung bezieht sich auf die folgenden im Wasserhaushaltsgesetz genannten Gebiete: Wasserschutzgebiete nach § 51, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76.

Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete sind im Vorhabensgebiet und Untersuchungsraum nicht vorhanden.²⁰

Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden. Die unmittelbar an den Gereonsweiler Fließ angrenzenden Flächen sowie eine Fläche im südwestlichen Untersuchungsraum werden als festgesetzte Überschwemmungsgebiete dargestellt. Vorläufig gesicherte und ermittelte Überschwemmungsgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.²¹

3.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Ermittlung bezieht sich auf die Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Solche Gebiete sind innerhalb des Vorhabensgebiets und des Untersuchungsraums nicht vorhanden.

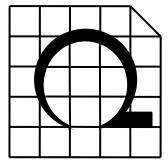
3.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Die Ermittlung bezieht sich auf die Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind innerhalb des Vorhabensgebiets und des Untersuchungsraums nicht vorhanden.

²⁰ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2023): Fachinformationssystem ELWAS, Internet: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf>, Informationsstand 17.12.2024

²¹ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2023): Fachinformationssystem ELWAS, Internet: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf>, Informationsstand 17.12.2024



3.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler und archäologisch bedeutende Landschaften^{22,23,24,25}

Die Ermittlung bezieht sich auf den Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen und den Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln. Außerdem wurde die Liste der Bodendenkmäler für die Städte Linnich und Geilenkirchen online recherchiert.

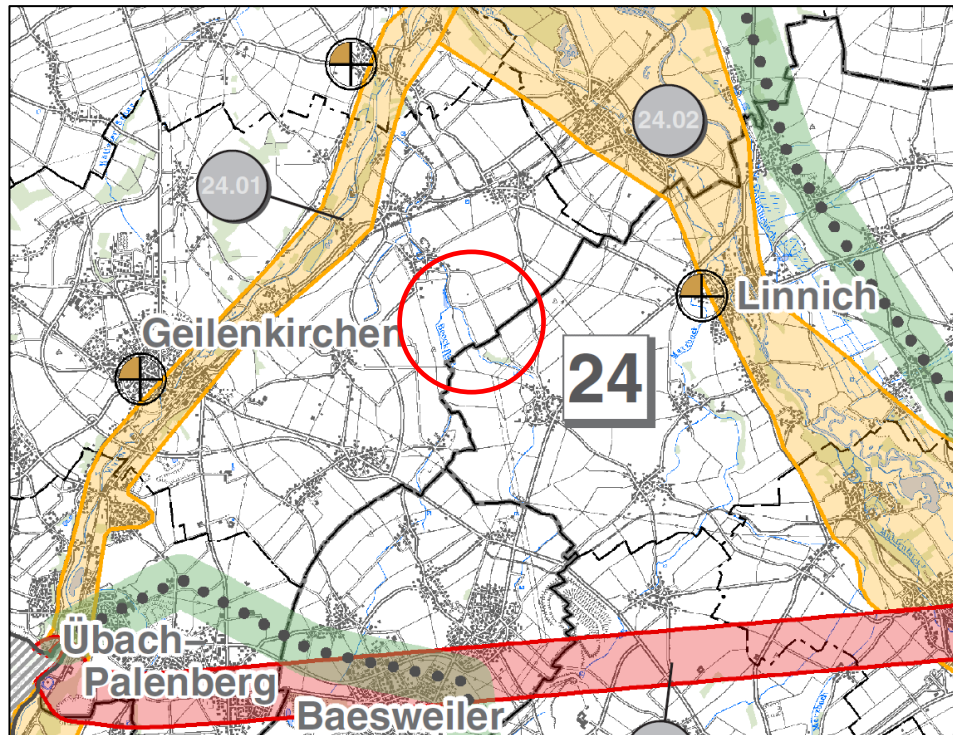


Abbildung 2 Kulturlandschaften in NRW

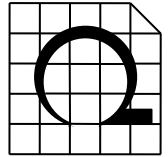
Der Untersuchungsraum liegt nicht in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Die Onlinerecherche ergab keinen Treffer.

²² LWL Landschaftsverband Westfalen-Lippe und LVR Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2009): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen

²³ LVR Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln, Köln

²⁴ Liste der Bodendenkmäler Stadt Geilenkirchen, https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Bodendenkm%C3%A4ler_in_Geilenkirchen, Stand 09.05.2023

²⁵ Liste der Bodendenkmäler Stadt Linnich, https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Bodendenkm%C3%A4ler_in_Linnich, Stand 09.05.2023



4. ENTWICKLUNGS- UND SCHUTZKONZEPTE (INFORMELLE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES)

4.1 Landschaftsplan

4.1.1 Darstellung im Landschaftsplan²⁶²⁷

Landschaftsplan 5 "Aldenhoven/Linnich West"

Das gesamte Vorhabensgebiet und der südöstliche Teil des Untersuchungsraums liegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplans 5 "Aldenhoven/Linnich West".

Für die intensiv landwirtschaftlich geprägten Flächen ist das Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumfunktionen der offenen, unzersiedelten Bördelandschaft und Erhalt der vorhandenen Strukturelemente" dargestellt. Das Vorhabensgebiet wird vollständig von dieser Darstellung erfasst.

Für die Talräume der Fließe ist das Entwicklungsziel 1 "Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" dargestellt.

Landschaftsplan I/3 "Geilenkirchener Wurmatal"

Der nordwestliche Teil des Untersuchungsraums liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplans I/3 "Geilenkirchener Wurmatal". Im Landschaftsplan ist für die Talräume der Fließe das Entwicklungsziel 7 "Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihre Hervorhebung sowie ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elemente" dargestellt.

Für die intensiv landwirtschaftlich geprägten Flächen ist das Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen" dargestellt.

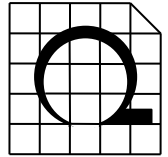
4.1.2 Einfluss des Vorhabens auf die Zielsetzungen der Landschaftsplanung

Die in den Landschaftsplänen dargestellten Schutzgebiete werden in Kap. 3.3.4 "Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete" erläutert.

Durch das Vorhaben entsteht eine temporäre Beanspruchung von Flächen. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden unterlassen

²⁶ Kreis Heinsberg, Landschaftsplan I/3 Geilenkirchener Wurmatal, 1983, rechtskräftig in der derzeit gültigen Fassung

²⁷ Kreis Düren, Landschaftsplan 5 Aldenhoven/Linnich West, 2014, rechtskräftig in der derzeit gültigen Fassung



werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden.

Im Rahmen der Rekultivierung können Teilflächen des Vorhabensgebiets als Biotopkomplex hergerichtet werden. Die Rekultivierungsmaßnahmen werden dem Abbau und der Verfüllung unmittelbar nachgezogen und bewirken, dass die betroffene Landschaft mehr mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestattet sein wird als dies heute der Fall ist.

Im Rahmen der Rekultivierung kann dem im Landschaftsplan 5 "Aldenhoven/Linnich West" genannten Entwicklungsziel 2 - "Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumfunktionen der offenen, unzersiedelten Bördelandschaft und Erhalt der vorhandenen Strukturelemente" - entsprochen werden.

4.2 Biotopkataster²⁸

Die Ermittlung bezieht sich auf Biotope, die im Rahmen des Biotopkatasters erfasst sind.

4.2.1 Darstellung der Biotopkatasterflächen:

Im westlichen Untersuchungsraum, entlang des Gereonsweiler Fließes und den umgebenden Strukturen, liegt die Biotopkatasterfläche BK-5003-011. Im Südwesten des Vorhabensgebiets ragt die Biotopkatasterfläche BK-5003-011 randlich in das Vorhabensgebiet. Es handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen.

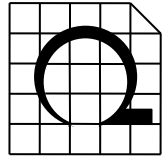
BK-5003-011

"Hecken-Grünlandkomplex bei Gereonsweiler"

Beschreibung:

"Komplex von kleinen Parzellen, meistens Fettweiden, einigen Obstwiesen sowie wenigen Ackerflächen, am Rande des Dorfes Gereonsweiler."

²⁸ LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2023):
Biotopkataster Online im Internet: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>, Stand 17.12.2024



Schutzziele:

- Erhalt und Pflege eines Hecken-Grünlandkomplexes mit Abgrabungen in der strukturarmen Bördenlandschaft

Im nordwestlichen Untersuchungsraum liegen weitere Biotopkatasterflächen

BK-5003-058

"Hänge zum Beeckfließ am Lamers- und Schlackenbergr östlich von Beeck"

Beschreibung:

"Hänge zum Beeckfließ in West-, Südwest- und Nordwest-Exposition, z.T. mit durchgewachsenen Eichen-Niederwäldern bestanden, daneben kommen mit Robinien und Ahorn bestockte Flächen vor. Am Hangfuß finden sich stellenweise gut entwickelte wärmeliebende Säume mit echtem Labkraut und Schwarznessel. Südlich des Schlackenbergs gehen die Wälder in einen aufgelockerten Komplex aus Hecken, Gebüsch und mageren Mähwiesen in Hanglage über. Hier liegen auch in einer Wiese temporäre Kleingewässer und angepflanzte Hochstamm-Obstbäume. Der Westrand der Fläche wird hier von einem von Ufergehölzen begleiteten, ca. 1 m breiten Graben gebildet. Das Wasser scheint eutroph, die Ufer sind von Giersch- und Brennesselfluren eingenommen. Östlich Beeck wird der ansonsten geschlossene Hang von einem Kerbtal durchschnitten, das von Intensivweiden mit einigen Einzelbäumen eingenommen wird."

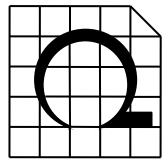
Schutzziele:

- Erhalt gehölzbestandener Böschungen in der gehölzarmen Börde
- Sicherung von Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten
- Entwicklung zum artenreichen Biotopkomplex durch extensive Pflege (Wiesen- und Ruderalflächen) bzw. durch natürliche Entwicklung (Gehölzbereich).

Am südlichen Rand des Untersuchungsraums liegen zwei weitere sehr kleinflächige Biotopkatasterflächen, BK-5003-501 und BK-5003-509.

4.2.2 Einfluss des Vorhabens auf Flächen des Biotopkatasters

Das Vorhabensgebiet besteht aus Ackerflächen und auf Teilflächen aus Flurwegen. Die im Schutzziel der Biotopkatasterfläche BK-5003-011 genannten Hecken-Grünlandkomplexe entlang des Gereonsweiler Fließes bleiben vollständig erhalten.



4.3 Biotopverbund²⁹

4.3.1 Darstellung von Biotopverbundflächen

Im westlichen Untersuchungsraum liegen Biotopverbundflächen. Ihre Schutz- und Entwicklungsziele beziehen sich hauptsächlich auf die Charakteristika der Hang- und Auenwälder sowie die strukturreichen Grüngürtel an den Ortsrändern.

Es handelt sich um Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung.

VB-D-5003-002 "Leffarth, Beeck mit Beeckfließ und Bördenstrukturen nördl. Brachelen"

Schutzziel:

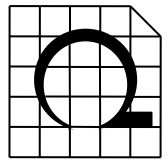
- Erhalt der Grüngürtel in Ortsrandlage der Dörfer der Selfkant- Terrassenplatte mit strukturreichen Gärten, Gehölz-Grünlandkomplexen und Obstbaumweiden
- Erhalt des Teverener Baches mit begleitenden Gehölzen als wesentliche Leitlinien des Biotopverbundsystems sowie aller übrigen strukturierenden und kulturhistorisch wertvollen Landschaftselemente wie Feldgehölze, Hecken, Lösshohlwege und Baumreihen
- Erhalt und Entwicklung der für die Börde seltenen Stillgewässer

Entwicklungsziel:

- Optimierung des Bachlaufs durch Schaffung einer beidseitig 5 - 10 m breiten Pufferzone mit einzelnen Gehölzen und Gehölzgruppen, krautreichem, ungespritzten Ackerrandstreifen und einer möglichst naturnahen Gewässergestaltung
- Optimierung der Grüngürtel in Ortsrandlage durch Förderung von Streuobstwiesen mit extensiver Grünlandnutzung
- Erhalt und Optimierung der Landschaftselemente wie Feldgehölze, krautreiche Raine, Ackerrandstreifen
- Optimierung der Still- und Kleingewässer

Im südlichen und südwestlichen Untersuchungsraum liegt eine weitere Biotopverbundfläche besondere Bedeutung. Die Biotopverbundfläche VB-K-5003-001 ragt wenige Meter in das Vorhabensgebiet, was auf einer Karte mit großem Maßstab kaum sichtbar ist. Bei der Biotopverbundfläche im Vorhabensgebiet handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen.

²⁹ LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Biotopverbundsystem Online im Internet: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>, Stand 17.12.2024



VB-K-5003-001 "Bördendörfer zwischen Linnich und Aldenhoven"

Schutzziel:

- Erhalt der Grüngürtel in Ortsrandlage der Dörfer mit strukturreichen Gärten, Gehölz-Grünlandkomplexen und Obstbaumweiden
- Erhalt der Fließe und Gräben mit begleitenden Gehölzen als wesentliche Leitlinien des Biotopverbundsystems

Entwicklungsziel:

- Optimierung der Fließe und Gräben durch Schaffung einer beidseitig 5 bis 10 m breiten Pufferzone mit einzelnen Gehölzen und Gehölzgruppen, krautreichem, ungespritzten Ackerrandstreifen und einer möglichst naturnahen Gewässergestaltung
- Optimierung der Grüngürtel in Hof- und Ortsrandlage durch Förderung von Streuobstwiesen mit extensiver Grünlandnutzung
- Erhalt und Optimierung der Landschaftselemente wie Feldgehölze, krautreiche Raine, Ackerrandstreifen
- Optimierung der Still- und Kleingewässer

4.3.2 Einfluss des Vorhabens auf Flächen des Biotopverbunds

Durch das Vorhaben werden intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen und Flurwege temporär für den Rohstoffabbau in Anspruch genommen.

Im Rahmen der Rekultivierung können die Ziele des Biotopverbunds berücksichtigt werden. Insgesamt führt das Vorhaben mittel- bis langfristig nicht zu einer Beeinträchtigung, sondern zu einer Stärkung des Biotopverbunds.

4.4 Schutzwürdige Böden³⁰

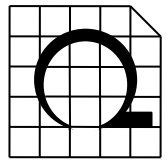
Plan G-4.1 Boden, Schutzwürdige Böden

Im Bodenschutz-Fachbeitrag des Geologischen Dienstes werden Schutzwürdige Böden definiert und beschrieben.

4.4.1 Darstellung der Schutzwürdigen Böden

Bei den im Vorhabensgebiet und im Untersuchungsraum vorkommenden Bodentypen handelt es sich überwiegend um Parabraunerden, z.T. Pseudogley-Parabraunerden. Im westlichen und südlichen Untersuchungsraum, außerhalb des Vorhabensgebiets,

³⁰ Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb (2018): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1: 50.000, 3. Auflage 2018, Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung



tritt stellenweise Braunerde, z.T. Pseudogley-Braunerde und Rendzina bzw. stark erodierte Parabraunerde, z.T. Braunerde-Rendzina auf.³¹

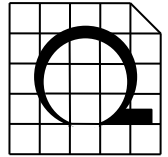
Die vom Vorhaben betroffenen Böden werden durch den Geologischen Dienst bezüglich der Lebensraumfunktion "Fruchtbarkeit" vollständig mit dem Schutzwürdigkeitsgrad "sehr hoch" bewertet. Die Zuordnung zu Böden mit Funktion für die "Fruchtbarkeit" wird abgeleitet aus besonderen Eigenschaften bezüglich der Regelungs-/Pufferfunktion und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Aufgrund der hohen Feldkapazität weisen diese Böden gleichzeitig auch eine hohe Funktion für das Wasserrückhaltevermögen im 2 m Raum auf.

Die im westlichen und südlichen Untersuchungsraum auftretende Braunerde, z.T. Pseudogley-Braunerde wird vom Geologischen Dienst bezüglich ihres Biotopentwicklungspotentials mit dem Schutzwürdigkeitsgrad "hoch" bewertet. Gemäß des Geologischen Dienstes handelt sich hierbei um tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte.

4.4.2 Einfluss des Vorhabens auf die schutzwürdigen Böden

Im Rahmen des Bodenschutzes können die Wertelemente des Bodens soweit als möglich erhalten und wieder hergestellt werden. Bei der abschnittswisen Baufeldräumung werden die Böden vollständig entfernt. Der humose Oberboden wird abgeräumt und zur Andeckung im Rahmen der Rekultivierung wieder aufgetragen. Falls notwendig wird er zwischengelagert. Der Abraum wird separat abgedeckt und teilweise für die Rekultivierung verwendet, teilweise anderweitig verwertet. Mittel- bis langfristig können sich die besonderen Regelungs- und Pufferfunktionen des Bodens sowie seine Fruchtbarkeit wieder entwickeln.

³¹ Geologisches Landesamt NW (Hrsg.) (1973): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen. 1:50.000. Blatt 5102 Geilenkirchen- Bodenkarte



5. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE IM UVPG GENANNTE SCHUTZGÜTER

5.1 Menschen, Tiere und Pflanzen (Natur und Landschaft)

5.1.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Im Vordergrund steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen. Die Schutzziele "Wohnen" und "Erholen" dienen dieser Zielsetzung und werden daher dem Schutzgut Mensch zugrunde gelegt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen können anhand der Charakteristika des Vorhabens zuverlässig prognostiziert werden.

Der Ort Gereonsweiler liegt südlich des Vorhabensgebiets. Die kürzeste Entfernung zwischen dem Vorhabensgebiet und den als "Gemischte Bauflächen" ausgewiesenen Flächen am Ortsrand von Gereonsweiler beträgt 330 m. Nordöstlich des Vorhabensgebiets liegt der "Lohfelder Hof". Die Entfernung zwischen dem Hof und dem Vorhabensgebiet beträgt mehr als 750 m. Die Ortschaft Beeck liegt nordwestlich des Vorhabensgebiets. Die kürzeste Entfernung zwischen dem Vorhabensgebiet und den als "Gemischte Bauflächen" ausgewiesenen Flächen am Ortsrand von Beeck beträgt mehr als 2.000 m.

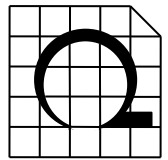
Die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz erfolgt von der K 6 ausgehend in nördliche Richtung bis auf die L 228 bei Lindern. Von dort aus besteht in nördliche Richtung der Anschluss an L 364 und in südöstliche Richtung der Anschluss an die B 57. Durch das bereits bestehende Straßennetz ist die Anbindung des Vorhabensgebiets an das überregionale Verkehrsnetz hervorragend.

Entlang des Flurstücks 93 verläuft ein lokaler Radweg. Das Flurstück 93 liegt zwischen den Teilflächen Ost und West und wird nicht abgebaut. Für den Betriebsverkehr zwischen der westlichen und der östlichen Teilfläche wird das Flurstück 93 an der Geländeoberkante gequert. Die Querung des Flurwegs erfolgt unter Berücksichtigung einer Verkehrsreglung für Betriebsfahrzeuge. Die Querungsstellen können durch eine regelmäßige Reinigung sauber gehalten werden. Die bautechnischen und verkehrstechnischen Details werden im Hauptverfahren geregelt. Das Flurstück 93 steht weiterhin für die Nutzung als Radweg zur Verfügung.

Im Rahmen des Betriebs können geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Abgrabung nach außen hin abzuschirmen. Es wäre z.B. denkbar, auf dem Randstreifen eine Verwallung aus Oberboden anzulegen.

Weitere Erholungseinrichtungen wie Wanderwege oder Ausflugsziele werden durch das Vorhaben nicht beansprucht.

Großräumig wird das Landschaftsbild geprägt durch intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen, Straßen, Stromleitungen und zahlreiche Windenergieanlagen. Gehölze und Feuchtflächen liegen im Bereich der Fließe.



Im Rahmen des nachfolgenden Hauptverfahrens ist nachzuweisen, dass die gesetzlichen Grenzwerte betreffend Immissionen am Ortsrand von Gereonsweiler eingehalten werden. Ausgehend von den Charakteristika des Vorhabens (Trockenabbau in Tieflage, erdfeuchtes Material, Betriebsbeschränkung auf die Tagzeiten) sind keine schädlichen Umweltauswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

Die Randstreifen der Abgrabung können zur Lagerung von Oberboden (Höhe =2 m) genutzt und mit einer geeigneten Saatgutmischung angesät und/oder temporär mit Gehölzen bepflanzt werden. Falls erforderlich, können auch höhere Verwallungen aus Abraummaterial angelegt werden, um den Ortsrand von Gereonsweiler gegen Immissionen von Lärm und Staub aus der Abgrabung abzuschirmen. Eine gegebenenfalls erforderliche Verbreiterung des Randstreifens auf den Abbauflächen kann im Rahmen der Detailplanung berücksichtigt werden.

5.1.2 Tiere und Pflanzen und die Biologische Vielfalt/Lebensraumfunktion

Im Vordergrund stehen der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt sowie der Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer sonstigen Lebensbedingungen.

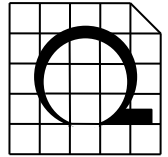
Die strukturarmen Ackerflächen des Vorhabensgebiets besitzen nur eine eingeschränkte Lebensraumqualität. Möglicherweise bilden sie Lebensraum für typische Vögel der offenen Agrarlandschaft. Im Messtischblatt 5003, 1. Quadrant³² werden z.B. die typischen Feldvögel Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz als planungsrelevante Arten aufgelistet.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie Nahrungshabitate liegen bevorzugt in offenen Landschaften mit weitgehend freiem Horizont. Diese Flächen treten im Untersuchungsraum in einem sehr großen Umfang auf. Die Tierarten, welche das Vorhabensgebiet als Nahrungshabitat nutzen, finden ausreichend große Nahrungsräume auf den unmittelbar angrenzenden Flächen.

Zur Vermeidung der Störung oder Tötung von brütenden Ackervögeln findet die Baufeldräumung außerhalb des Brutzeitraums statt (September bis Februar).

Die angrenzenden Gehölzflächen bieten Lebensraum für Vogelarten des Halboffenlandes (z.B. Gehölzbrüter). Gehölze werden im Rahmen des Vorhabens nicht entfernt. Für einige Vogelarten können die Ackerflächen des Vorhabensgebiets einen Teillebensraum zur Nahrungssuche darstellen. Die betroffenen Ackerflächen werden im Zuge des Abbaus sukzessiv beansprucht und wieder hergestellt. Während des Betriebs der Abgrabung werden fortlaufend strukturreiche Rand- und Saumstrukturen entstehen, welche wertvollen Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren bieten und gleichzeitig zur Erweiterung des Nahrungsangebotes beitragen.

³² LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Online-Fachinformationssystem. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>, Stand: 05.05.2023



Für Fledermäuse, Amphibien oder Reptilien bietet das Vorhabensgebiet keinen geeigneten Lebensraum. Innerhalb des Vorhabensgebiets sind keine Feuchthflähen oder Gehölze vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass diese Tierarten eher in den feuchtegeprägten und gehölzbestandenen Bachtälern geeigneten Lebensraum finden.

Die nachfolgende Rekultivierung schafft neue Nahrungs- und Lebensräume für verschiedene Tierarten. Da die Rand- und Saumstrukturen für verschiedene Tierarten wichtige Teillebensräume darstellen, kann von den Maßnahmen auch eine positive Wirkung auf die umliegenden Landwirtschaftsflächen ausgehen, so dass diese als Lebensraum wesentlich besser genutzt werden können als bisher.

Bau- und betriebsbedingte Störeffekte durch Lärm, Abgase oder visuelle Reize werden vom Vorhaben nicht in einem Umfang ausgehen, der zu einer erheblichen Beeinträchtigung der umgebenden Fauna führt.

Maßnahmen für Ausgleich/Kompensation des Eingriffs richten sich nach den standortbezogenen Erfordernissen und können während der Betriebszeit und im Rahmen der Rekultivierung erbracht werden. Im Vorfeld des nachfolgenden Hauptverfahrens soll eine Kartierung der Flora und Fauna durchgeführt werden. Falls erforderlich, werden geeignete CEF-Maßnahmen (z.B. für die Feldvögel) konzipiert.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt, der Erhaltungszustand der lokalen Population von möglicherweise betroffenen Vogelarten wird sich nicht verschlechtern. Für keine Art können erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population prognostiziert werden.

Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben zu einer relevanten Beeinträchtigung der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt im Landschaftsraum führt. Unzulässige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt treten nicht ein.

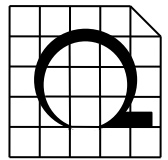
Nicht ausgleichbare Biotoptypen und Forstflächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

5.2 Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft

Besondere Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Luft/Klima und Landschaft sind im Rahmen des Vorhabens nicht zu erwarten.

5.2.1 Fläche

Die typische Charakteristik der Abgrabungs- und Verfülltätigkeit ist die begrenzte Zeitdauer, die nur sukzessive Inanspruchnahme der betroffenen Fläche sowie die Wiederherstellung aller vorübergehend durch den Flächenverbrauch entstehenden nachteiligen Auswirkungen.



Die vorübergehenden nachteiligen Auswirkungen sowie die Zeitdauer der Reifung des wieder aufgebrauchten Bodens werden im Rahmen der landschaftsökologischen Kompensation ausgeglichen. Nach Beendigung des Vorhabens verbleiben in Bezug auf den Flächenverbrauch keinerlei nachteilige Auswirkungen.

5.2.2 Boden

Im Vordergrund steht die Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens.

Bei den im Vorhabensgebiet und im Untersuchungsraum vorkommenden Bodentypen handelt es sich um Parabraunerden, z.T. Pseudogley-Parabraunerden. Die Bodenqualität ist hoch. Im Rahmen der abschnittsweisen Baufeldräumung werden die Böden im Vorhabensgebiet zunächst vollständig entfernt.

Der humose Oberboden wird fachgerecht abgeräumt und zur Andeckung im Rahmen der Rekultivierung wieder aufgetragen, falls notwendig wird er fachgerecht zwischengelagert. Der Abraum wird separat abgedeckt und teilweise für die Rekultivierung verwendet, teilweise anderweitig verwertet. Die Umlagerung des Bodens stellt -unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien- eine vergleichsweise geringe Beeinträchtigung für das Bodenpotenzial dar. Insbesondere erfolgt kein Verlust von Boden und es erfolgen keine schädlichen Bodenveränderungen wie Eintrag von schädlichen Stoffen oder Erosion oder Verdichtung. Das ökologische Risiko für das Bodenpotenzial ist als gering zu beurteilen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts werden vollständig ausgeglichen.

Innerhalb von Ausgleichsflächen können auf dem wieder aufgetragenen Boden strukturreiche Biotope mit der Lebensraumfunktion "Biotopentwicklung" angelegt werden, auf denen eine ungestörte Bodenentwicklung stattfinden kann. Die restlichen Flächen werden wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung hergerichtet.

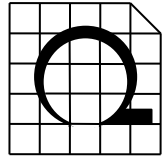
Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind nach dem derzeitigen Erkenntnisstand voraussichtlich nicht betroffen.

Altlasten sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt.

5.2.3 Wasser

Im Vordergrund stehen die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushaltes.

Die Gewinnung der Rohstoffe wird im Trockenabbau erfolgen, es wird ein ausreichender Abstand zum heutigen Grundwasserstand eingehalten. Die Verfüllung erfolgt mit sauberem Bodenmaterial. Im Untersuchungsraum sind keine festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiete vorhanden.



Durch die Änderung der Flächennutzung werden landwirtschaftliche Nitratbelastungen im Grundwasser reduziert. Im Rahmen des Materialabbaus und der Verfüllung werden Maßnahmen getroffen, die relevante Auswirkungen auf das Grundwasser ausschließen.

Durch die im Rahmen des Braunkohleabbaus durchgeführten Sumpfungsmaßnahmen entspricht der Grundwasserhaushalt heute nicht mehr den natürlichen Verhältnissen. Dem Wiederanstieg des Grundwassers nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen wird durch besondere Berücksichtigung der Bodenqualität bei der Wiederverfüllung Rechnung getragen.

Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen. Aufgrund des stark durchlässigen Untergrunds wird auch die mit dem Vorhaben einhergehende zeitweilige Veränderung des Einzugsgebiets zu keiner relevanten Beeinflussung von Oberflächengewässern führen.

Es ist keine Beeinträchtigung des Grundwassers oder von Oberflächengewässern zu besorgen, Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind überhaupt nicht betroffen.

5.2.4 Luft und Klima

Im Vordergrund stehen die Vermeidung von Luftverunreinigung und Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen.

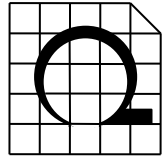
Aus klimatischer Sicht gehen durch das Vorhaben vorübergehend kaltluftproduzierende, landwirtschaftliche Flächen verloren. Die sukzessive Entfernung der ohnehin geringmächtigen Vegetationsschicht wird zwar örtlich begrenzte Auswirkungen auf das Kleinklima verursachen, jedoch keine merklichen Auswirkungen auf das Lokalklima innerhalb des Untersuchungsraums bewirken.

Für Immissionen von Luftschadstoffen sind die erforderlichen Grenzwerte einzuhalten.

Entstehende Staubemissionen durch Abbautätigkeit, Behandlung und Transport der Kiesmengen und des Abraums sind, ebenso wie an den Hängen und Steilwänden entstehende kleine Windwirbel, geringfügig und bleiben auf die Abbaufäche selbst beschränkt.

Die Stärke der Beeinträchtigungen in der Bauphase und in der Betriebsphase ist, sofern die aktuell geltenden Standards eingehalten werden, als gering einzustufen. Im Rahmen der Rekultivierung der Abgrabungsflächen könnten auf Teilflächen Gehölzflächen angelegt werden, dadurch wird das Lokalklima verbessert.

Das Vorhaben ist nicht anfällig gegenüber möglichen Auswirkungen des Klimawandels.



5.2.5 Landschaft

Im Vordergrund stehen die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen oder kulturhistorisch geprägten Form und die Erhaltung der Erholungseignung sowie die Erhaltung der Landschaft in ihrer für ihre Funktionsfähigkeit genügenden Größe im unbesiedelten Raum.

Die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung führte weiträumig zur Entstehung einer strukturarmen, ausgeräumten, weit überblickbaren Landschaft. Innerhalb des Untersuchungsraums herrschen Verkehrswege, Windenergieanlagen und strukturarme Ackerflächen vor. Die wertgebenden Elemente für den Natur- und Artenschutz befinden sich innerhalb der feuchtegeprägten und gehölzbestandenen Bachtäler sowie in vereinzelte Gehölzgruppen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft entstehen durch die temporäre Veränderung des Reliefs und die temporäre Nutzungsänderung. Eine nachhaltige Störung des Landschaftsbildes ist mit dem Vorhaben nicht verbunden, denn die Abgrabung soll sukzessive wieder auf das ursprüngliche Geländeniveau verfüllt werden.

Der Abbau selbst findet überwiegend in Tieflage statt. Die Randflächen der Abgrabung sollen zur Zwischenlagerung von Oberboden genutzt werden. Sie werden im Rahmen des Betriebs mit einer geeigneten Blümmischung angesät und ggf. angepflanzt. Es ist davon auszugehen, dass die Abgrabung selbst aus unmittelbarer Nähe kaum sichtbar sein wird.

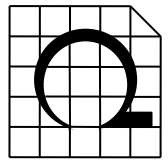
Im Zuge der Rekultivierung des Vorhabensgebiets können auf Teilflächen Ausgleichsmaßnahmen in Form eines Biotopkomplexes angelegt werden. Innerhalb des Biotopkomplexes könnten z.B. Gehölzpflanzungen mit breiten, vorgelagerten Gras- und Krautsäumen angelegt werden. Es wäre auch denkbar, Teilflächen der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Diese Elemente sind geeignet, die ansonsten strukturarme Agrarlandschaft zu beleben und führen zu einer Gliederung und Anreicherung des Landschaftsbildes. Durch frühzeitige Anlage von Gehölzen in den Randbereichen kann das Vorhaben in die umgebende Landschaft eingebunden werden.

5.3 Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Aspekten

Die konkrete Beschreibung der Wechselwirkungen erfolgte gleichzeitig mit der Beschreibung der einzelnen Umweltgüter.

Ökosystemare Wechselwirkungen treten auf verschiedenen Ebenen auf. Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern betreffen vor allem die Abhängigkeit der Tiere und Pflanzen von abiotischen Standortverhältnissen und die wasserhaushaltlichen Zusammenhänge zwischen Oberflächengewässer, Grundwasser, Boden und Klima. Weiterhin bestehen Wechselwirkungen zwischen Landschaftsstruktur und Landschaftsfunktion. Vegetationsstruktur, Gewässer und Relief einer Landschaft nehmen Einfluss auf das Landschaftsbild und die



Erholungsfunktion eines Landschaftsraumes. Innerhalb der einzelnen Schutzgüter können ebenfalls Wechselwirkungen auftreten, zum Beispiel in Form von Abhängigkeiten zwischen Tier- und Pflanzengemeinschaften in Ökosystemen und Populationsdynamische Regelungsmechanismen. Innerhalb des Bodens bestehen Abhängigkeiten zwischen Bodenstruktur, Bodenwasserhaushalt und Bodenlufthaushalt. Weitere Wechselwirkungen können zwischen Ökosystemen (z.B. Wanderung von Tieren, Teillebensräume oder Wasserabfluss) oder innerhalb von Organismen stattfinden.

Im vorliegenden Fall liegt die gravierendste Einwirkung des Vorhabens in der Veränderung der Realnutzung. Dies bedingt Einwirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungsraum des Menschen, auf den Lebensraum von Tieren und Pflanzen sowie Einwirkungen auf den Boden.

Zu einer Akkumulationswirkung könnte es zum Beispiel kommen, wenn durch die zunehmende Ausdehnung des Vorhabens bestimmte abiotische Faktoren nicht mehr funktionsfähig wären oder wenn Minimalareale von Tierarten unterschritten würden. Durch die sukzessive flächige Beanspruchung bei gleichzeitiger nachgezogener Rekultivierung der Flächen, treten Akkumulationswirkungen nicht auf.

Die Wechselbeziehungen zwischen den abiotischen Faktoren spielen sich ausschließlich innerhalb des Abgrabungsstandorts ab. Geringfügige indirekte Auswirkungen auf die Umgebung betreffen nur die Funktion als Teillebensraum und das Landschaftsbild. Es treten keine Besonderheiten auf, weder in Bezug auf den Standort noch auf den Charakter des Vorhabens.

5.4 Summeneffekte

Summationswirkungen können zusammen mit gleichartigen bestehenden, genehmigten oder in der Planungsphase befindlichen Vorhaben eintreten.

Unmittelbar nordwestlich des Vorhabensgebiets, auf der Fläche des Kreises Heinsberg, wurde eine abgrabungsrechtliche Voranfrage betreffend der raumplanerischen Zulässigkeit mit der Bezeichnung "Abgrabung Gereonsweiler im Kreis Heinsberg" vom Kreis Heinsberg positiv beschieden. Vorhabensträgerin ist die Firma Laprell-Kieswerke GmbH aus Heinsberg. Die Flächengröße dieser geplanten Abgrabung beträgt etwa 16,44 ha.

Die vorläufige Planung der "Abgrabung Gereonsweiler im Kreis Heinsberg" sieht ebenfalls einen Trockenabbau mittels Radlader und Hydraulikbagger vor. Nach dem Abbau von Kies, Sand und Lehm, soll eine Verfüllung mit geeignetem Bodenmaterial bis zur ursprünglichen Geländeoberkante erfolgen. Gemäß der vorläufigen Zeitplanung werden die beiden Abgrabungen größtenteils parallel betrieben werden.

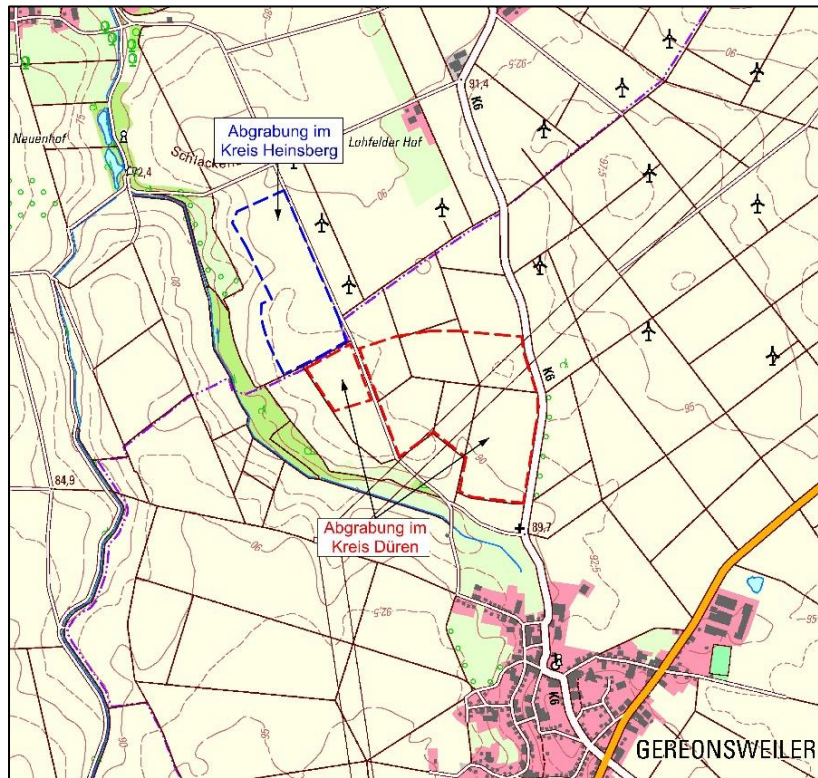
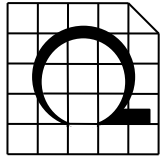
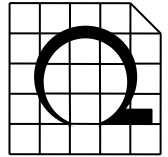


Abbildung 3 Geplante Abgrabungen am Standort Gereonsweiler

Das vorliegend als Bestandsvorhaben (Vorbelastung gemäß § 12 Abs. 5 UVPG) anzusehende geplante Vorhaben im Kreis Heinsberg ist ausschließlich im Rahmen von etwaigen Summationswirkungen zu berücksichtigen. Summationswirkungen können indes hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen nur soweit erheblich sein, als diese von der angestrebten Vorbescheidswirkung überhaupt erfasst werden. Da es sich um eine Standortvoranfrage unter Ausschluss der öffentlichen Belange des Arten- und Naturschutzrechts, der Landschaft und des Naturhaushalts sowie des Immissionsschutzrechtes und Bodendenkmalsschutzes u.a. handelt, sind die Auswirkungen der bloßen planungsrechtlichen Standortentscheidung auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden Wasser, Klima und kulturelles Erbe nicht Gegenstand der beantragten Teilzulassung. Deshalb dürfen etwaige erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgüter im Rahmen der vorläufigen Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens in der UVP für die abgrabungsrechtliche Voranfrage jedenfalls keine spielen.

Die gravierendste Einwirkung, die von beiden Vorhaben ausgeht, liegt in der Veränderung der Realnutzung und in dem Betriebsgeschehen. Die Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und betreffen hauptsächlich den zusätzlichen Verlust von Flächen bzw. Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, Einwirkungen auf den Boden, Immissionen von Staub und Lärm sowie LKW-Verkehr. In Bezug auf das Schutzgut Wasser kann es zu indirekten Einflüssen durch die Veränderung des Einzugsgebiets von Oberflächengewässern kommen. Diese Auswirkungen sind indes nicht von der Bindungswirkung des Vorbescheids erfasst. Indirekte Auswirkungen entstehen in



Bezug auf das durch das andere Vorhaben jeweils als vorbelastet anzusehende Landschaftsbild und den Erholungsraum des Menschen.

Der Neuaufschluss einer weiteren Abgrabung innerhalb des Funktionsraums führt zu einer zusätzlichen Flächenbeanspruchung. Jedoch können Maßnahmen zur Minimierung und zur Kompensation von Belastungen, welche sich aus den Anforderungen der Eingriffsregelung und des Artenschutzes ergeben, an den jeweiligen Abgrabungsstandorten selbst realisiert werden. Dies führt im Sinne einer Summation nicht zu erheblichen Auswirkungen auf dieses Schutzgut, da die Rohstoffgewinnung im jeweiligen Außenbereich privilegiert ist und beide Vorhaben zusammen die übliche Größenordnung für Rohstoffgewinnungsbetriebe in der Region nicht überschreiten. In Bezug auf das durch das hinzutretende Vorhaben im Kreis Heinsberg bereits durch Rohstoffgewinnung als vorbelastet anzusehende Landschaftsbild können Beeinträchtigungen dadurch vermindert und vermieden werden, dass die Arbeiten überwiegend in Tieflage erfolgen und an den Rändern der Abgrabungen temporäre Verwallungen und teilweise auch Bepflanzungen angelegt werden können. Die Abgrabungsflächen sind dann von außerhalb kaum einsehbar.

Eschweiler, Dezember 2024/mk,sw